

**Richtlinie  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Bremen/Niedersachsen (ZVBN)  
für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen  
im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen**

**in der Fassung der 2. Änderung vom 16.12.2010**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>3</b>
1.1.	Rechtsgrundlagen .....	3
1.2.	Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
1.3.	Zuwendungsempfänger .....	4
1.4.	Art und Umfang der Förderung .....	4
1.5.	Verfahren – Antragstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht .....	4
1.6.	Inkrafttreten.....	5
<b>2.</b>	<b>Förderfähige Vorhaben</b>	<b>6</b>
2.1.	<b>Förderung von Leistungsverbesserungen.....</b>	<b>6</b>
2.1.1.	Angebotsverbesserungen auf der Bedienungsebene 1 und 2.....	6
2.1.2.	Einrichtung und Verbesserungen von Nachtlinienverkehren .....	6
2.1.3.	Einführung von VBN-Plus Systemen (AST-Verkehre).....	7
2.1.4.	Einführung von VBN-Bürgerbussen.....	7
2.2.	<b>Förderung von Haltestellenmaßnahmen .....</b>	<b>8</b>
2.2.1.	Maßnahmen an Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV .....	8
2.2.2.	Maßnahmen an SPNV-Haltestellen.....	9
2.3.	<b>Förderung von Maßnahmen der Fahrgastinformation .....</b>	<b>10</b>
2.3.1.	Verbesserung der elektronischen Fahrgastinformation .....	10
2.3.2.	Einrichtung von VBN-Infopunkten.....	10
2.3.3.	Einrichtung von Mobilitätszentralen .....	10
2.3.4.	Fahrgastberatung und –information in Bürgerbüros .....	11
2.4.	<b>Förderung von Maßnahmen im Bereich der Marktforschung und Nachfrageanalyse .....</b>	<b>11</b>
2.5.	<b>Förderung von sonstigen Maßnahmen .....</b>	<b>11</b>

## 1. Grundsätze

### 1.1. Rechtsgrundlagen

- (1) Der Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung des Landes Bremen und deren Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Umsetzung und Durchführung der unter Ziffer 2 dieser Richtlinie näher beschriebenen Vorhaben.
- (2) Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der ZVBN nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel des Wirtschaftsplanes.

### 1.2. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Förderung ist die Beachtung
  - des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG),
  - des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG),
  - des Nahverkehrsplanes (NVP) des ZVBN<sup>1</sup>,
  - der von der Verbandsversammlung des ZVBN und der Gesellschafterversammlung der VBN GmbH beschlossenen Qualitätskonzepte<sup>2</sup>,
  - der Belange von mobilitätseingeschränkten Personen sowie der Regelungen im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) – sofern keine detaillierteren Aussagen in den vg. Voraussetzungen enthalten sind -
- (2) Weiter ist Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und die Kostenübernahme des zu tragenden Eigenanteils durch den Antragsteller sichergestellt sind.
- (3) Auch Maßnahmen, für die Zuwendungen Dritter beantragt wurden, können eine Förderung durch den ZVBN nach diesen Richtlinien erhalten.

---

<sup>1</sup> Der aktuelle Nahverkehrsplan des ZVBN ist auf der Homepage des ZVBN unter [www.zvbn.de](http://www.zvbn.de) einsehbar

<sup>2</sup> Die aktuellen Qualitätskonzepte sind auf der Homepage des ZVBN unter [www.zvbn.de](http://www.zvbn.de) einsehbar.

### **1.3. Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind die zum Verbandsgebiet des ZVBN gehörenden Gebietskörperschaften sowie die durch einen Assoziierungsvertrag mit dem ZVBN verbundenen Gebietskörperschaften der Landkreise Cuxhaven und Rotenburg. Eigenbetriebe oder Betriebe anderer Rechtsformen dieser Gebietskörperschaften sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern diesen die örtlichen Belange des ÖPNV übertragen sind.
- (2) Die Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN GmbH) sowie die in der VBN GmbH zusammengeschlossenen oder mit der VBN GmbH kooperierenden Verkehrsunternehmen, die Leistungen des SPNV im Sinne des § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder des ÖPNV im Sinne von § 42 und § 43 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Verbundraum erbringen, sind ebenfalls antragsberechtigt.

### **1.4. Art und Umfang der Förderung**

- (1) Die Zuwendungen des ZVBN werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- (2) Der jährlich zur Verfügung zu stellende Zuschuss für alle unter Ziffer 2 dieser Richtlinie näher beschriebenen Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung im jeweiligen Wirtschaftsplan des ZVBN.
- (3) Die im jeweiligen Wirtschaftsjahr nicht verausgabten Zuwendungen werden in das Folgejahr übertragen und stehen dann zusätzlich zur Verfügung.

### **1.5. Verfahren – Antragstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht**

- (1) Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen an den ZVBN zu richten:
  - Beschreibung des Vorhabens
  - Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten)
  - Finanzierungsübersicht
- (2) Sofern weitere Unterlagen beizufügen sind, ist dies aus den nachfolgend näher beschriebenen Förderbereichen zu entnehmen.

- (3) Anträge auf Vorhaben sollen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden und sich auf Maßnahmen beziehen, die im Folgejahr oder zum nächsten Fahrplanwechsel begonnen werden sollen. Hiervon ausgenommen sind die Anträge, für die aufgrund von Zuwendung von weiteren Bewilligungsstellen andere Antragsfristen gelten. Dem ZVBN ist zeitgleich eine Antragsdurchschrift nebst Anlagen zu übersenden.
- (4) Mit der Maßnahme darf nicht vor Antragstellung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist schriftlich zu beantragen. Mit einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Verpflichtung begründet werden, die erbetene Zuwendung zu bewilligen.
- (5) Die bewilligten Zuwendungen werden nach Übersendung des Bewilligungsbescheides auf Abforderung an den Antragsteller ausgezahlt. Die Zuwendung ist zeitnah zu verwenden. Sofern die Zuwendung nicht oder nicht vollständig im jeweiligen Bewilligungsjahr verwandt wird, ist dem ZVBN umgehend mitzuteilen, ob und in welcher Höhe diese Mittel im Folgejahr für die bewilligten Maßnahmen noch benötigt werden.
- (6) Der Antragsteller ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem ZVBN vorzulegen.

#### **1.6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft und ersetzt die bisherige Förderrichtlinie des ZVBN.

## **2. Förderfähige Vorhaben**

### **2.1. Förderung von Leistungsverbesserungen**

#### **2.1.1. Angebotsverbesserungen auf der Bedienungsebene 1 und 2**

- (1) Gefördert werden Verbesserungen des Verkehrsangebots auf ÖPNV-Linien der im jeweils geltenden Nahverkehrsplan des ZVBN dargestellten Bedienungsebene 1 und 2 im Rahmen von zweijährigen Probebetrieben.
- (2) Der ZVBN beteiligt sich an den von dem Antragsteller zu tragenden Kosten für die geplanten Verkehrsleistungen mit max. 50 % des Zuschussbedarfes.
- (3) Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens – insbesondere auch die Übereinstimmung mit dem NVP -, der detaillierten Gesamtkosten- und Gesamteinnahmendarstellung und der Finanzierungsübersicht sind dem Antrag ein Vermarktungskonzept und ein Konzept zur Nachfrageanalyse (Fahrgastzählung/-erhebung, Fahrgeldeinnahmen u.ä.) für den gesamten Zeitraum des Probebetriebes beizufügen. Die Ergebnisse der Nachfrageanalyse sind dem ZVBN vorzulegen.
- (4) Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Verbesserungen des Verkehrsangebotes vor Ablauf des zweijährigen Probebetriebes nicht mehr erbracht werden. Ggf. erfolgte Überzahlungen sind zu erstatten.
- (5) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probebetriebes ist eine Weiterförderung nach Abschluss des Probebetriebes grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall entschieden.

#### **2.1.2. Einrichtung und Verbesserungen von Nachtlinienverkehren**

- (1) Gefördert werden der Aufbau neuer Nachtlinienangebote und der Ausbau bestehender Nachtliniennetze (räumlich und zeitlich) im ÖPNV im Rahmen von zweijährigen Probebetrieben.
- (2) Der ZVBN beteiligt sich an den von dem Antragsteller zu tragenden Kosten für die geplanten Verkehrsleistungen mit max. 50 % des Zuschussbedarfes,

- (3) Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens – insbesondere auch die Übereinstimmung mit dem NVP -, der detaillierten Gesamtkosten- und Gesamteinnahmendarstellung und der Finanzierungsübersicht sind dem Antrag ein Vermarktungskonzept und ein Konzept zur Nachfrageanalyse (Fahrgastzählung/-erhebung, Fahrgeldeinnahmen u.ä.) für den gesamten Zeitraum des Probebetriebes beizufügen. Die Ergebnisse der Nachfrageanalyse sind dem ZVBN vorzulegen.
- (4) Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Verbesserungen des Verkehrsangebotes vor Ablauf des zweijährigen Probebetriebes nicht mehr erbracht werden. Ggf. erfolgte Überzahlungen sind zu erstatten.
- (5) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Probebetriebes ist eine Weiterförderung nach Abschluss des Probebetriebes grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall entschieden.

### **2.1.3. Einführung von VBN-Plus Systemen (AST-Verkehre)**

- (1) Gefördert wird die Einführung von vertakteten, bedarfsorientierten Anruf-Sammeltaxi-Verkehren auf der im Nahverkehrsplan des ZVBN dargestellten Bedienungsebene 3, sofern diese den Prinzipien der VBN-Plus Systeme im Verbundraum entsprechen und eine Mindestbetriebsdauer von 2 Jahren gesichert ist.
- (2) Der ZVBN leistet für diese Fälle eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von max. 20.000,00 € (z.B. für Betriebskosten, Marketing etc.).
- (3) Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens – insbesondere auch die Übereinstimmung mit dem NVP sowie den Prinzipien der VBN-Plus Systeme -, der detaillierten Gesamtkosten- und Gesamteinnahmendarstellung und der Finanzierungsübersicht sind dem Antrag ein Vermarktungskonzept und ein Konzept zur Nachfrageanalyse (Fahrgastzählung/-erhebung, Fahrgeldeinnahmen u.ä.) beizufügen. Die Ergebnisse der Nachfrageanalyse sind dem ZVBN vorzulegen.
- (4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mindestbetriebsdauer ist eine Weiterförderung nach Ende der Mindestbetriebsdauer grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall entschieden.

### **2.1.4. Einführung von VBN-Bürgerbussen**

- (1) Gefördert wird die Einführung von VBN-Bürgerbus-Systemen innerhalb der antragsberechtigten Gebietskörperschaften auf der im Nahverkehrsplan des ZVBN dargestellten Bedienungsebene 3 sofern eine Mindestbetriebsdauer von 2 Jahren gesichert ist.

- (2) Der ZVBN leistet für diese Fälle eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000,00 € (z.B. für Betriebskosten, niederflurige Fahrzeugbeschaffung, Vertriebs-technik, Marketing usw.)
- (3) Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens – insbesondere auch die Übereinstimmung mit dem NVP -, der detaillierten Gesamtkosten- und Gesamteinnahmendarstellung und der Finanzierungsübersicht sind dem Antrag ein Vermarktungskonzept und ein Konzept zur Nachfrageanalyse (Fahrgastzählung/-erhebung, Fahrgeldeinnahmen u.ä.) beizufügen. Die Ergebnisse der Nachfrageanalyse sind dem ZVBN vorzulegen.
- (4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mindestbetriebsdauer ist eine Weiterförderung nach Ende der Mindestbetriebsdauer grundsätzlich möglich und wird im Einzelfall entschieden.

## **2.2. Förderung von Haltestellenmaßnahmen**

### **2.2.1. Maßnahmen an Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV**

- (1) Gefördert werden sämtliche Maßnahmen an Haltestellen, die nachhaltig zur Umsetzung des beschlossenen Haltestellenkonzeptes - insbesondere unter dem Aspekt einer weitreichenden Barrierefreiheit - im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen beitragen.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Haltestellenkonzeptes und dieser Richtlinie sind u.a. sowohl der barrierefreie Bau, Aus- und Umbau von Haltestellen und –positionen (einschließlich Standortverlegung) als auch Ergänzungs-/Aufwertungseinrichtungen an Haltestellen.
- (3) Eine Förderung von Maßnahmen über 35.000 € - für die auch weiterhin eine Förderung durch das Land Niedersachsen möglich ist - erfolgt ggf. unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß Absatz 7 bis maximal 12,5 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- (4) Eine Förderung von Einzelmaßnahmen (Haltestellen) unter 35.000 € auf den Linien der Bedienungsebene 1 und 2<sup>3</sup> als auch an bedeutsame Haltestellen auf der Bedienungsebene 3 erfolgt bis maximal 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

---

<sup>3</sup> Die Bedienungsebenen 1 und 2 bilden das vertaktete Grundnetz (Zielnetz), siehe auch Nahverkehrsplan des ZVBN

- (5) Für Haltestellenmaßnahmen auf der Bedienungsebene 3 erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel eine Förderung gemäß den in Absatz 7 dargestellten Höchstsätzen der einzelnen Kategorien.
- (6) Eine Förderung von Ergänzungs-/Aufwertungseinrichtungen an Haltestellen erfolgt im Rahmen von Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel.
- (7) Die Höchstsätze der Förderung in den einzelnen Kategorien werden wie folgt festgelegt:
  - Ausstattung gemäß Kategorie 1: max. 2.500,00 €
  - Ausstattung gemäß Kategorie 2: max. 4.000,00 €
  - Ausstattung gemäß Kategorie 3: max. 5.000,00 €
  - Straßenbahn – Einfachhaltestelle -: max. 7.500,00 €
  - Straßenbahn – Doppelhaltestelle -: max. 15.000,00 €

### 2.2.2. Maßnahmen an SPNV-Haltestellen

- (1) Gefördert werden nur ausgewählte im Interesse der Gebietskörperschaften liegenden Maßnahmen wie z.B. Umsteigeanlagen zwischen ÖPNV und SPNV, Bike & Ride, Park & Ride, Revitalisierung von Empfangsgebäuden an Bahnhöfen und Haltepunkten, Wegeleitsysteme/Beschilderung im Ort usw.
- (2) Eine Förderung erfolgt bis maximal 12,5 % der zuwendungsfähigen Kosten, wobei Fördermöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen sind.
- (3) Für Maßnahmen an bestehenden oder zu errichtenden Bahnhöfen und Haltepunkten wird auf Antrag der Gebietskörperschaft eine Planungskostenpauschale gewährt. Diese kann z.B. für die Erstellung einer Baugrunduntersuchung, der Entwurfsvermessung und der Ingenieurs- oder Verkehrsplanung, Planungen für Empfangsgebäude usw. verwendet werden.
- (4) Die Höhe der Planungskostenpauschale wird wie folgt festgelegt:
  - grundsätzlich in Höhe von maximal 5% der anrechenbaren Baukosten (inklusive MwSt.),
  - für Kleinmaßnahmen wird eine Mindestplanungskostenpauschale in Höhe von 2.500,00 € gewährt,
  - der Höchstbetrag der Planungskostenpauschale beträgt 50.000,0 €

## **2.3. Förderung von Maßnahmen der Fahrgastinformation**

### **2.3.1. Verbesserung der elektronischen Fahrgastinformation**

- (1) Gefördert wird die Verbesserung der elektronischen Fahrgastinformation im VBN, insbesondere in den Bereichen Echtzeitinformation, Anschlusssicherheit und der Nutzbarkeit von mobilen Endgeräten (z.B. Handy).
- (2) Über die Förderhöhe wird im Einzelfall entschieden, wobei Fördermöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen sind.

### **2.3.2. Einrichtung von VBN-Infopunkten**

- (1) Gefördert wird die Einrichtung von VBN-Infopunkten an SPNV-Haltestellen, an zentralen ÖPNV-Haltestellen und an Orten mit hohem Publikumsverkehr (z.B. Kreishäuser), an denen sich die Bürger umfassend informieren können.<sup>4</sup>
- (2) Eine Förderung erfolgt bis maximal 50 % des vom Antragsteller zu tragenden Eigenanteils, wobei Fördermöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen sind.

### **2.3.3. Einrichtung von Mobilitätszentralen**

- (1) Gefördert wird die Einrichtung von Mobilitätszentralen in Form von „branchenübergreifenden Service-Center“, in denen die Bürger durch eine persönliche Beratung gezielt über Mobilitätsalternativen informiert (Planung einer kompletten Wegekette unter Einbeziehung verschiedener Verkehrsmittel) und weitere Mobilitätsdienstleister z.B. Car-Sharing, Taxiruf usw. integriert werden.
- (2) Der ZVBN leistet für diese Fälle eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von max. 25.000,00 €.
- (3) Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens, der Kostenzusammenstellung und der Finanzierungsübersicht sind dem Antrag ein Vermarktungskonzept und ein Konzept zur Nachfrageanalyse (Auskunftsstatistik, Fahrgeldeinnahmen u.ä.) beizufügen. Die Ergebnisse der Nachfrageanalyse sind dem ZVBN vorzulegen.

---

<sup>4</sup> Die Ausstattungsstandards eines VBN-Infopunktes kann bei den Geschäftsstellen des ZVBN und der VBN GmbH abgefordert werden. Selbstverständlich werden von den Geschäftsstellen weitere Nachfragen beantwortet und Auskünfte erteilt.

#### **2.3.4. Fahrgastberatung und –information in Bürgerbüros**

- (1) Gefördert wird die Einrichtung von Möglichkeiten der Fahrgastberatung und –information in Bürgerbüros der antragsberechtigten Gebietskörperschaften im Verbundraum, in denen die Bürger durch persönliche Beratung umfangreiche und EDV-gestützte Tarif- und Fahrplanauskünfte erhalten und auch ein Ticketkauf ermöglicht wird.
- (2) Der ZVBN leistet für diese Fälle eine einmalige Anschubfinanzierung in Höhe von max. 5.000,00 €
- (3) Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens, der Kostenzusammenstellung und der Finanzierungsübersicht sind dem Antrag ein Vermarktungskonzept und ein Konzept zur Nachfrageanalyse (Auskunftsstatistik, Fahrgeldeinnahmen u.ä.) beizufügen. Die Ergebnisse der Nachfrageanalyse sind dem ZVBN vorzulegen.

#### **2.4. Förderung von Maßnahmen im Bereich der Marktforschung und Nachfrageanalyse**

- (1) Gefördert werden verbundweite Marktforschungsuntersuchungen, Kundenzufriedenheitsanalysen und Verkehrserhebungen zur Nutzung des ÖPNV-Angebotes im Verbundgebiet.
- (2) Über die Förderhöhe wird im Einzelfall entschieden, wobei Fördermöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen sind.

#### **2.5. Förderung von sonstigen Maßnahmen**

Über eine Förderung von sonstigen Maßnahmen, die dazu geeignet sind, den ÖPNV im Gebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen – auch unter dem Aspekt einer möglichst weitreichenden Barrierefreiheit - weiter zu verbessern, wird im Einzelfall entschieden.